

EVANGELISCH-THEOLOGISCHE FAKULTÄT RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Ordnung für die Prüfung im Fach Bibelkunde

Zur Anwendung genehmigt mit Beschluss des Fakultätsrates vom 16.12.1998, geändert aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates vom 3.5.2001 und vom 20.6.2002.

§ 1

In der Prüfung soll die Kandidatin/der Kandidat zeigen, dass sie/er einen Gesamtüberblick über Inhalt und Aufbau der biblischen Bücher anhand des deutschen Textes erworben hat.

In der Prüfung können Schwerpunkte, auch thematischer Art, berücksichtigt werden.

§ 2

Die Fakultät bietet zu Beginn eines jeden Semesters einen Prüfungstermin an. Die Anmeldung erfolgt durch Aushang am Schwarzen Brett.

§ 3

Es werden jeweils für das Alte und das Neue Testament eine Prüferin/ein Prüfer bestimmt. Eine Prüferin/ein Prüfer muss Mitglied der Prüfungskommission der Fakultät sein, die/der andere muss das Erste Theologische Examen oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben. Die Kandidatin/der Kandidat kann eine Prüferin/einen Prüfer wählen, die/der andere wird vom Ausschuss für die Zwischenprüfung bestimmt und muss das jeweils andere Fach vertreten.

§ 4

Die Prüfung dauert 20 Minuten, wobei Altes und Neues Testament gleichermaßen berücksichtigt werden. Das Prüfungsgespräch wird von den beiden Fachvertreterinnen/Fachvertretern geführt.

§ 5

Über das Prüfungsgespräch wird ein Protokoll angefertigt, das eine Benotung der Prüfungsleistung enthält. Zu den Notenstufen vgl. § 14 (1) der Ordnung für das Fakultätsexamen vom 3. März 2000. Über das Ergebnis wird ein Zeugnis ausgestellt.

§ 6

Hinsichtlich Versäumnis bzw. Rücktritt bei der Bibelkundeprüfung gelten die Festlegungen in § 8 (1), (2) der Ordnung für das Fakultätsexamen vom 3. März 2000.

§ 7

Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Über die Zulässigkeit entscheidet der Ausschuss für die Zwischenprüfung.